

Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Uelzen

Die Satzung wurde beschlossen am 26.06.2019 in Uelzen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Kreisverband führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Uelzen. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE KV Uelzen.
- (2) Der Tätigkeitsbereich ist das Gebiet des Landkreises Uelzen. Sitz ist Uelzen.
- (3) Der Kreisverband wird von den in seinem Tätigkeitsgebiet mit ihrem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthaltsort ansässigen Mitgliedern gebildet und geht bei deren Wechsel auf den neuen Gebietsverband über. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Auf begründeten Antrag des Mitglieds können Ausnahmen vom Wohnort- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand des Gebietsverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht ist. § 2 (3) gilt entsprechend.

§ 2 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist, einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des Landkreises Uelzen hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt. Im Bereich des Landkreises Uelzen lebende Ausländer*innen und Staatenlose können Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden. Mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder die Tätigkeit oder Kandidatur in anderen Parteien oder Wählervereinigungen unvereinbar.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand des für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort zuständigen Gebietsverbandes der jeweils untersten Ebene nach schriftlichem Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (3) Gegen eine Ablehnung kann der/die Abgelehnte Einspruch bei der zuständigen Mitgliederversammlung einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss gem. §6 [1], Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Kreisverbandes zu erklären.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 1. an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.
 2. an Bundesversammlungen und Landesversammlungen als Gast teilzunehmen,
 3. im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat,
 4. sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben,
 5. innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben,
 6. an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen,
 7. sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren, dies gilt insbesondere für Frauen und Minderheiten. Die Bildung solcher Gruppen dient der politischen Meinungsbildung innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sie sind nicht berechtigt, selbständig öffentlich Erklärungen für die GRÜNEN abzugeben. Über Gründe und Zielsetzungen müssen die Mitglieder informiert werden.

- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 1. den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN grüne@work: Grüne Regeln und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten,
 2. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen,
 3. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

- (3) Amts- und Mandatsträger*innen in kommunalen Gremien und Ämtern der Orts- bis zur Kreisebene, sowie vom Kreisverband entsandte Personen in Aufsichtsgremien, leisten neben Ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen Mandatsträger*innenbeiträge an den Kreisverband. Die Höhe der Mandatsträger*innenbeiträge wird von der Kreismitgliederversammlung bestimmt und in die Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbandes aufgenommen.

§ 5 Frauen und Männer, Kinderbetreuung

- (1) Bei der Aufstellung von Wahllisten zur Kommunalwahl soll der Grundsatz der Parität beachtet werden. Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen. Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich. Bei mehreren Wahlbereichen ist bei den aussichtsreichen Plätzen die Mindestquotierung zu erreichen. Maßgabe dafür, welche Plätze aussichtsreich sind, ist das letzte Kommunalwahlergebnis. Sollten Frauen nicht in ausreichender Zahl kandidieren, bzw. nicht gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend Abs. 4.

- (2) Die auf Kreisebene zu besetzenden Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Ist nur eine Person zu entsenden, so ist durch abwechselnde Entsendung von Männern und Frauen die Mindestquotierung zu erfüllen. Sollte keine Frau für einen einer Frau zustehenden Platz kandidieren, bzw. gewählt werden, entscheidet die

Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend Absatz 4.

- (3) Bei überörtlichen politischen Gremien sorgt der Kreisverband im Zusammenwirken mit den anderen betroffenen Kreisverbänden dafür, dass die Mindestquotierung der grünen Vertreter*innen erfüllt wird.
- (4) Auf Mitgliederversammlungen wird zu Abstimmungsgegenständen auf Antrag unter den Frauen ein Meinungsbild erstellt. Ergeben sich dabei abweichende Mehrheiten, haben die Frauen ein einmaliges Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die zur Abstimmung stehenden Fragen werden auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut beraten.
- (6) Menschen mit Kindern, die in kreisweiten Gremien der Partei ein Amt wahrnehmen, können auf Antrag im Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushaltstitels Kosten für Kinderbetreuung erstattet bekommen. Das Verfahren regelt der Kreisvorstand.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen können gegen Mitglieder nur verhängt werden, wenn diese gegen die Satzung, den Grundkonsens oder die Ordnung der Partei verstoßen oder in anderer Weise das Ansehen der Partei oder die Zusammenarbeit in der Partei mehr als nur unerheblich beeinträchtigen. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind: Verwarnung, Ausschluss und Enthebung von Leitungsfunktionen und Parteiausschluss. Der Ausschluss von Leitungsfunktionen ist zu befristen. Ein Parteiausschluss darf nur verhängt werden, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und deshalb der Partei schwerer Schaden zustößt.
- (2) Zuständig ist das Landesschiedsgericht. Das Verfahren richtet sich nach der Landesschiedsgerichtsordnung. Die Berufung beim Bundesschiedsgericht ist gegeben.
- (3) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

§ 7 Gliederung

- (1) Es können Ortsverbände gebildet werden. Ortsverbände müssen mindestens 7 Mitglieder haben.
- (2) Der Kreisvorstand sowie Ortsverbände besitzen Programm-, Finanz- und Personalautonomie. Das Programm darf den Grundprinzipien der Partei nicht widersprechen.

§ 8 Organe des Kreisverbandes

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind die Kreismitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Kreismitgliederversammlung (KMV).

- (2) Die KMV beschließt über das politische Programm und entscheidet über die an sie gerichteten Anträge. Sie beschließt die Satzung sowie Beitrags- und Kassenordnung. Die KMV wählt Delegierte zu Landes- und Bundesversammlungen. Die KMV beschließt über die Haushaltspläne des Kreisverbandes.
- (3) Die KMV wählt die Rechnungsprüfer*innen. Deren Amtszeit beträgt zwei Jahre. Direkt aufeinanderfolgende Wiederwahl in dieselbe Funktion ist nur einmal möglich.

§ 10 KMV (Ladung und Beschlussfähigkeit)

- (1) Die KMV wird mindestens zweimal im Jahr vom Vorstand einberufen. An der KMV können Nichtmitglieder teilnehmen. Auf Antrag können Nichtmitglieder von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (2) Ordentliche KMV sind mit einer Frist von 14 Tagen unter Nennung der vorläufigen Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Ladungsfrist kann aus zwingenden, mit der Einladung bekanntzugebenden Gründen verkürzt werden, wobei eine Unterschreitung des Zeitraumes zwischen Benachrichtigung und Versammlung unter drei Tagen nicht zulässig ist.
- (4) Die KMV ist bei Anwesenheit von 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Wird in einer KMV Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue KMV mit verkürzter Ladungsfrist einberufen. Die Beschlussfähigkeit ist dann in jedem Fall gegeben. In der Einladung zu dieser KMV ist auf diese Modalitätsänderung hinzuweisen.
- (6) Außerordentliche KMV sind auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand einzuberufen.

§ 11 KMV (Anträge, Beschlüsse und Wahlen)

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zur KMV einzubringen.
- (3) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Für Satzungsänderungen sind Zweidrittel-Mehrheiten der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und Delegierten sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der gültigen Stimmen erhält, mindestens aber von 25 Prozent der Abstimmenden gewählt wurde. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los. Für den zweiten Wahlgang werden nur Kandidat*innen zugelassen, die im ersten Wahlgang mindestens 10 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten

haben. Wird auch im dritten Wahlgang kein*e Bewerber*in gewählt, entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren.

§ 12 KMV (Protokoll)

- (1) Über die KMV ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von einem/r Kreisvorsitzenden zu unterschreiben und vom Kreisvorstand zu genehmigen.

§ 13 KMV zur Listenaufstellung

- (1) Eine eigens dazu einberufene KMV stellt die Listen zur Kommunalwahl auf.
- (2) Wer zum Zeitpunkt der Listenaufstellung für die Kommunalwahl einem Rat oder dem Kreistag angehört, kann erneut kandidieren. Wer zum Zeitpunkt der Listenaufstellung zur Kommunalwahl einem Rat oder dem Kreistag zum zweiten Mal hintereinander angehört, kann nur dann noch einmal kandidieren, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kandidatur zustimmen. Wer zum Zeitpunkt der Listenaufstellung für die Kommunalwahl mehr als ein Mandat innehat, kann nur dann noch einmal kandidieren, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kandidatur zustimmen.
- (3) Plätze der Listen zur Kommunalwahl können in einem verbundenen Wahlgang besetzt werden, wenn es für jeden Platz nur eine Bewerbung gibt. Wird dabei ein*e Bewerber*in nicht gewählt, so muss die Wahl für diesen und die folgenden Plätze wiederholt werden.
- (4) Die Wahl ist geheim und richtet sich im Übrigen nach §11.

§ 14 Vorstand (Zusammensetzung und Wahl)

- (1) Die KMV wählt die beiden gleichberechtigten Kreisvorsitzenden, den/die Kreiskassierer*in und mindestens zwei stellvertretende Kreisvorsitzende. Die Kreisvorsitzenden Positionen und der Gesamtvorstand sind mindestparitätisch zu besetzen.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach zwei Amtsperioden soll mindestens eine Wahlperiode ausgesetzt werden.
- (3) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Kreisverband stehen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit abwählbar. Eine Abwahl ist nur in Verbindung mit einer Neuwahl zulässig.
- (5) Die Wahl ist geheim und richtet sich im Übrigen nach §11.

§ 15 Vorstand (Aufgaben)

- (1) Der Vorstand vertritt den Kreisverband nach außen. Dabei ist jede/r Vorsitzende allein vertretungsbefugt.
- (2) Soweit Arbeitsverhältnisse begründet werden, obliegt dem Vorstand die Ausübungen der Arbeitgeberfunktion.

- (3) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Sitzungstermine für ordentliche Vorstandssitzungen sind den Mitgliedern auf Anfrage bekanntzugeben.

§ 16 Vermögen

- (1) Der Kreisverband besitzt Finanzautonomie. Er verwendet seine Mittel ausschließlich für die ihm nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben. Die Mittel dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
- (2) Die Ausgabenpolitik des Kreisverbandes muss in vertretbarem Verhältnis zu seiner finanziellen Leistungsfähigkeit stehen. Es sollen jährlich Rücklagen für Wahlkampfjahre gebildet werden.
- (3) Die von der KMV gewählten Rechnungsprüfer*innen kontrollieren die Erfüllung der Absätze 1 und 2 unter besonderer Beachtung der einschlägigen Abschnitte des Parteiengesetzes.

§ 17 Beitrags- und Kassenordnung

- (1) Die weiteren Finanzangelegenheiten regelt die Beitrags- und Kassenordnung. Sie ist ein Anhang der Satzung (Mehrheitsbeschluss der KMV).

§ 18 Auflösung des Kreisverbandes

- (1) Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet die KMV mit den zur Satzungsänderung notwendigen Mehrheiten.

§ 19 Sonstiges

- (1) In Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Landesverbandes Niedersachsens BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Satzung des Bundesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung auf einer KMV in Kraft.

Die Satzung wurde beschlossen am 26.06.2019 in Uelzen.

Die Beitrags- und Kassenordnung ist ein Anhang der Satzung.

§ 1 Beiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt mindestens 1 % vom Nettoeinkommen, jedoch nicht weniger als € 6,00 monatlich. Über Ermäßigungen für Personen mit geringem oder keinem Einkommen, die ihre Beiträge nicht steuerlich geltend machen können, entscheidet der Vorstand auf Antrag. Die Aussetzung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages kann für bis zu einem halben Jahr gewährt werden. Eine weitere Aussetzung ist nach erneuter Beantragung möglich.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung kann die von den Ortsverbänden an den Kreisverband abzuführenden Beitragsanteile festsetzen. Dabei sind den Ortsverbänden angemessene Beitragsanteile für ihre Arbeit zu belassen.
- (3) Die Beiträge sollen im Voraus an die für den Beitragseinzug zuständige Gliederung geleistet werden. Der Kreisverband zahlt die ihm vom Landesverband zum Quartalsende in Rechnung gestellten Beitragsanteile für den Landes- und Bundesverband (Voraussetzung zur Entsendung stimmberechtigter Delegierter zur LDK).

§ 2 Mandatsträger*innenbeiträge

- (1) Amts- und Mandatsträger*innen in kommunalen Gremien und Ämtern der Orts- bis zur Kreisebene, sowie vom Kreisverband oder den vorgenannten Gremien entsandte Personen in Aufsichtsgremien, leisten neben den Mitgliedsbeiträgen nach § 1 (1) der Beitrags- und Kassenordnung zusätzlich Mandatsträger*innenbeiträge an den Kreisverband (siehe §4 Abs.2 S.3 der Satzung).
- (2) Die Höhe des Mandatsträger*innenbeitrags beträgt im Kreisverband Uelzen mindestens 30% der jeweils persönlich erhaltenen Aufwandsentschädigungen aus den o.g. kommunalen Gremien und Ämtern sowie Aufsichtsgremien.
- (3) Für Amtsinhaber und Mandatierte, die die Mandatsbeiträge nicht steuerlich geltend machen können, können die Beiträge auf Antrag um die Hälfte reduziert werden. Kürzungen von staatlichen Transferleistungen aufgrund der Einnahmen aus dem Mandat können auf Antrag bei den Mandatsbeiträgen berücksichtigt werden. Ermäßigungen aus anderen Gründen sind nicht möglich.
- (4) Die Mandatsträger*innenbeiträge werden monatlich an den KV/ OV gezahlt.
- (5) Kommunale Wahlbeamte entrichten einen monatlichen Mandatsträger*innen Beitrag in Höhe von mindestens 5% des Grundgehalts.
- (6) Der Kreisvorstand gibt regelmäßig zu Beginn eines Jahres mit einer Positivliste parteiintern Bericht über die Einhaltung der Mandatsbeitragsregelung im Vorjahr. Hierfür teilen die Mandatierten und entsandten Personen den Kassierer*innen die erhaltenen Aufwandsentschädigungen mit.

§ 3 Spenden

- (1) Der Kreisverband Uelzen ist berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes anzunehmen.
- (2) Spenden verbleiben im Kreisverband, sofern die/der Spender*in nichts anderes verfügt hat.
- (3) Zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen sind nur die für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglieder des Kreisverbandes berechtigt.
- (4) Für die Spendenbescheinigungen dürfen nur die Vordrucke verwendet werden, die vom Landesverband freigegeben worden sind.

§ 4 Kassenführung und Haushalt

- (1) Der Ortsverband kann zwecks Verwaltungsvereinfachung die Kassenführung an den Kreisverband per MV-Beschluss abgeben, entweder durch a) Übernahme der Verwaltungsarbeiten, wie z.B. die Buchführung und den Jahresabschluss durch den KV, die Finanzautonomie verbleibt aber beim OV oder b) Übernahme der Finanzautonomie durch den KV und Bereitstellung von finanziellen Mitteln für den OV.
- (2) Der Kreisverband hat für eine angemessene Finanzverteilung zwischen KV und OV zu sorgen. Dazu beschließt die Kreismitgliederversammlung eine Verteilung der Zuschüsse des Landesverbandes zwischen den Kreis- und Ortsverbänden. Die Kreismitgliederversammlung kann von den Ortsverbänden an den Kreisverband abzuführende Beitragsanteile festsetzen.
- (3) Der Vorstand erarbeitet auf der Grundlage eines Vorschlages des Kassierers jährlich einen Haushaltsentwurf. Der Haushalt wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet.
- (4) Darüber hinaus stellt der Kassierer eine mittelfristige Finanzplanung auf, aus der die Vermögensentwicklung und die Rücklagen für Wahlkämpfe hervorgehen. Soweit ein Haushaltsentwurf nicht aufgestellt wird, dürfen nur Ausgaben erfolgen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht. Neue Verpflichtungen dürfen außer für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht eingegangen werden. Ist abzusehen, dass der Haushalt mit einem unvorhergesehenen Defizit abgeschlossen wird, legt die Kassierer*in der Mitgliederversammlung unverzüglich einen Nachtragshaushalt vor. Umschichtungen zwischen einzelnen Haushaltstiteln sind durch Vorstandsbeschluss möglich. Hierzu ist die Zustimmung der Kassierer*in notwendig.
- (5) Finanzwirksame Beschlüsse trifft auf der Grundlage des Haushaltsplanes
 - a) der Kreisvorstand bis zu einer monatlichen Höhe von € 1.500,00,
 - b) die Mitgliederversammlung bei einer monatlichen Höhe über € 1.500,00.
- (6) Die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes ist für den Kreisverband maßgebend. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der steuerlichen Grenzen abweichende Regelungen beschließen.

§ 5 Verantwortung und Rechenschaftsbericht

- (1) Der Kreisverband darf seine finanziellen Mittel ausschließlich für die den Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben verwenden.
- (2) Der Kreisverband Uelzen hat ein für den Finanzbereich zuständiges Vorstandsmitglied direkt in das Amt zu wählen, das insbesondere verantwortlich ist für
 - a) die Buchführung,
 - b) die Erstellung der Finanzplanung, die Führung und Pflege einer Mitgliederkartei,
 - c) die regelmäßige Überprüfung der Beitragshöhe,
 - d) den jährlichen Finanzbericht an die Mitgliederversammlung,
 - e) die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichts nach dem Parteiengesetz und die Abgabe an den Landesverband bis zum 31.03. des folgenden Jahres.
- (3) Der Rechenschaftsbericht der Ortsverbände mit Finanzautonomie ist umgehend nach Erstellung, spätestens am 15.02. des folgenden Jahres dem Kreisverband vorzulegen. Kommt ein Ortsverband seiner Rechenschaftspflicht nicht nach, so sind nachfolgende Sanktionen gegen den Ortsverband möglich: Reicht ein Ortsverband seinen finanziellen Rechenschaftsbericht verspätet ein, muss er beginnend mit dem 01.03. je angefangene Woche bis zur Abgabe des Berichts 300 EUR Entschädigung an den Kreisverband zahlen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Kreisvorstand. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes an den Landesverband gefährdet, kann der Kreisverband die Kassenführung des Ortsverbandes an sich ziehen oder einen Beauftragten/eine Beauftragte einsetzen.
- (4) Der konsolidierte Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes wird vor Abgabe an den Landesverband im Kreisvorstand beraten. Die für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihrem Rechenschaftsbericht nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Neben dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied muss ein*e Vorsitzende*r den Bericht bestätigen.

§ 6 Rechnungsprüfung und Aufbewahrungsfristen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer*innen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer*innen prüfen mindestens einmal jährlich das Übereinstimmen von Buchungen und Belegen, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Angemessenheit der Ausgaben und die Übereinstimmung mit den Beschlüssen von Vorstand- und Mitgliederversammlung. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Die Rechnungsprüfungsbestätigung nach Vorgabe des Landesverbandes wird dem Rechenschaftsbericht beigelegt.
- (2) Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte des Kreisverbandes - inklusive der Ortsverbände - müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 7 Haftung

- (1) Der Kreisverband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, für die eine Deckung im Kassen- und Kontostand und im Vermögen nicht vorhanden ist. Ein negatives Reinvermögen ist nicht zulässig.
- (2) Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie veranlasst hat.
- (3) Begeht eine Gliederung der Partei Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit Sanktionen bedroht sind, indem sie z.B.
 - a) ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt,
 - b) rechtswidrig Spenden annimmt,
 - c) Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet,
so haftet sie für den hierdurch entstandenen Schaden. Die Haftung der handelnden Personen bleibt davon unberührt

§ 8 Schlussbestimmung

- (1) Soweit Regelungen hier nicht getroffen oder unwirksam sind, gilt die Beitrags- und Kassenordnung des Landesverbandes entsprechend.
- (2) Diese Ordnung tritt mit der Satzung in Kraft.